

105. Ist die Einrede der Rechtskraft gegen den Anspruch auf Herausgabe eines Wechsels begründet, wenn der Anspruch darauf gestützt wird, daß der Wechsellanspruch nicht entstanden sei, letzterer aber inzwischen rechtskräftig festgestellt ist? — Hat die Einrede der Rechtshängigkeit denselben Umfang, wie die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache?

C.P.O. § 322 Abs. 1. § 263.

I. Civilsenat. Urt. v. 24. Februar 1902 i. S. G. H. (Rl.) w. Gebr.
B. (Bekl.). Rep. I. 3/02.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Kläger hat am 22. November 1897 einen am 22. Februar 1898 fälligen, in N. domizilierten Wechsel über 7674 M an eigene Order auf den Fabrikanten D. N. in G. gezogen und nach Acceptation durch den Bezogenen mittels Blankoindossaments an die Beklagte gegeben. Er behauptet, zur Ausstellung und Begebung des Wechsels durch einen von dem Mitinhaber der verklagten Firma, G. W., gegen ihn verübten Betrug, bezw. durch eine hinterher nicht gehaltene und widerrufenen Zusage, betreffend Kreditgewährung, bestimmt worden zu sein, und hat mit der Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Wechsel, eventuell nach vorheriger Kassation, herauszugeben oder, falls Beklagte zur Herausgabe nicht in der Lage sein sollte, dem Kläger durch Hinterlegung Sicherheit gegen Inanspruchnahme aus dem Wechsel zu leisten.

Nach Anhängigmachung dieser Klage hat die Beklagte nach Erhebung eines Protestes mangels Zahlung die Negrefklage aus dem Wechsel gegen den Kläger erhoben. Hiergegen hat letzterer einrede-

weise dieselben Behauptungen geltend gemacht, auf die er die gegenwärtige Klage stützt, außerdem aber die Einrede der Rechtshängigkeit erhoben. In dieser Sache ist der jetzige Kläger zunächst im Wechselprozesse, dann auch im ordentlichen Verfahren rechtskräftig unter Verwerfung seiner Einreden nach der Klage verurteilt worden.

In gegenwärtiger Sache ist nunmehr von der Beklagten auf Grund dieses Zwischenprozesses die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben und in den Vorinstanzen für begründet erachtet worden.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach der Civilprozeßordnung § 322 Abs. 1 sind Urteile der Rechtskraft insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Seit der Entscheidung des IV. Civilsenates vom 4. Januar 1892 (Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 29 S. 345) hat das Reichsgericht in konstanter Praxis und unter fast allseitiger Zustimmung der juristischen Schriftsteller diesen Satz dahin ausgelegt, daß es nicht einer Erhebung des Anspruches im eigentlichen Wortsinne bedarf, sondern daß es auch genügt, wenn darüber auf Grund eines Bestreitens mittels der negativen Feststellungsklage erkannt ist.

Es ergaben sich somit folgende vier Rechtskraftwirkungen:

1. ist der Anspruch mit Klage oder Widerklage erhoben und zuerkannt, so steht er für die Folge fest;
2. ist er mit Klage oder Widerklage erhoben und aberkannt, so steht seine Nichtexistenz fest;
3. ist der den Anspruch bekämpfenden negativen Feststellungsklage stattgegeben, so steht die Nichtexistenz des Anspruches fest;
4. ist diese Feststellungsklage aus materiellen Gründen abgewiesen, so steht der Anspruch fest,

alles unter Voraussetzung der Rechtskraft der Urteile und mit Beschränkung gemäß § 325 C. P. O. auf die Parteien, deren Rechtsnachfolger und Besitzvertreter.

Diese Wirkungen treten ein, einerlei ob der Anspruch in der Folgezeit direkt geltend gemacht oder bekämpft wird, oder ob sein Bestehen oder Nichtbestehen als Voraussetzung eines anderen Anspruches geltend gemacht wird. Bildet also sein Bestehen eine notwendige Voraussetzung dieses später erhobenen Anspruches, so fällt letzterer

ohne weiteres, wenn die Nichtexistenz des ersteren kraft früherer Entscheidung feststeht; ist dagegen das Nichtbestehen die notwendige Voraussetzung, so fällt der später erhobene Anspruch, wenn der erste Anspruch rechtskräftig feststeht; und umgekehrt: es kann die Voraussetzung des später erhobenen Anspruches nicht mehr streitig gemacht werden, wenn sie in einem früher rechtskräftig zuerkannten Ansprüche, oder in der Nichtexistenz eines früher rechtskräftig aberkannten Anspruches besteht.

Siernach geht der Vorderrichter zu weit, indem er ausspricht: die Rechtskraft äußert ihre Wirkung auch dann, wenn „das früher Entschiedene“ — wobei auch die Begründung herangezogen werden soll — als Voraussetzung eines neuen Anspruches geltend gemacht wird. Einen ähnlichen Standpunkt nahm allerdings die vom Vorderrichter angeführte Entscheidung des jetzt erkennenden Senates vom 11. Dezember 1897 (Jurist. Wochenschr. 1898 S. 70 Nr. 12) ein. Er ist aber ausdrücklich aufgegeben in der Entscheidung vom 3. Juli 1901, Rep. I. 141/01¹, unter Festhaltung des Grundsatzes, „daß, wenn ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch die Voraussetzung eines anderen bildet, er auch für diesen rechtskräftig festgestellt ist“.

Es genügt also nicht, daß bei der früheren Entscheidung tatsächliche Voraussetzungen des erhobenen Anspruches als bestehend oder nicht bestehend anerkannt wurden, und auch nicht, daß ein Anspruch, welcher die Voraussetzung eines früher erhobenen Anspruches bildete, bei der Entscheidung über letzteren als bestehend oder nicht bestehend erachtet wurde; denn in diesem Falle war der die Voraussetzung bildende Anspruch nicht selbst Gegenstand einer Klage oder Widerklage.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 46 S. 8.

Im vorliegenden Falle aber stützt sich die Einrede der Rechtskraft allerdings auf einen mit Klage erhobenen und rechtskräftig festgestellten Anspruch. Auch entzieht diese rechtskräftige Feststellung der gegenwärtigen Klage die notwendige Grundlage, weil diese eben die Nichtexistenz jenes Anspruches ist. Nur aus dem Grunde wird Herausgabe des Wechsels begehrt, weil der Wechselanspruch des Beklagten nicht bestehe, der Wechsel sich daher ohne rechtfertigenden Grund in

¹ Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 49 S. 33. D. R.

seinen Händen befinde, und diese Begründung wird dadurch beseitigt, daß der Wechselanspruch nicht nur im Wechselprozeß, sondern auch im ordentlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wurde, sodaß der jetzige Kläger mit allen Einwendungen endgültig ausgeschlossen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 47 S. 186.

Es handelt sich dabei keineswegs nur um rechtskräftige Verwerfung der gegen den Wechselanspruch erhobenen Einreden; vielmehr ist es die rechtskräftige Feststellung dieses Anspruches selbst, auf welche die Einrede der Rechtskraft gegründet wird; denn der Wechselanspruch berechtigt den Beklagten zum Besitze des Wechsels, falls er nicht etwa aus Gründen, die den Wechselanspruch, wie er festgestellt ist, unberührt lassen, zur Herausgabe verpflichtet sein sollte. Auf derartige Gründe ist aber die Klage nicht gestützt. Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß er mit der Einrede der Rechtshängigkeit in dem Zwischenprozeß nicht gehört ist. Allerdings ist in einer älteren Entscheidung des Reichsgerichtes (Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 1136) einmal nebenbei ausgesprochen, die Einrede der Rechtshängigkeit habe denselben Umfang, wie die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Dieser Satz kann aber in seiner Allgemeinheit nicht für richtig erachtet werden, und ist auch in späteren Entscheidungen nicht festgehalten worden. Die Einrede der Rechtshängigkeit erfordert nach § 263 C.P.D. Identität der Streitsache. Die Einrede der Rechtskraft kann sich dagegen auch auf ein einzelnes Moment des Rechtsstreites beziehen, z. B. auf einen Anspruch, dessen Bestehen oder Nichtbestehen die positive oder negative Bedingung des den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Anspruches darstellt. Selbst wenn die den Gegenstand beider Prozesse bildenden Ansprüche identisch sind, braucht nicht Identität der Streitsachen vorzuliegen, und kann die Einrede der Rechtshängigkeit ausgeschlossen, die Einrede der Rechtskraft begründet sein. Während z. B. die Anerkennung der negativen Feststellungsklage Rechtskraftwirkung gegenüber der zukünftigen Leistungsklage erzeugt, begründet jene Klage dieser gegenüber nicht die Einrede der Rechtshängigkeit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 362.

Jene ältere Entscheidung steht übrigens der gegenwärtigen nicht entgegen, weil es sich dabei nicht um die Einrede der Rechtskraft, sondern um die Einrede der Rechtshängigkeit, und zwar in einem Falle

handelte, wo zuerst die Klage aus dem Wechsel und später die Klage auf Herausgabe des Wechsels erhoben war, während hier die Sache umgekehrt liegt.

Da hiernach die erhobene Klage infolge des Ausganges des Zwischenprozesses mit Recht für unbegründet erachtet ist, mußte die Revision zurückgewiesen werden.“